

## **Merkblatt Sorgfaltspflicht und weitere Informationen**

Der Inhaber/Benutzer des Carnet ATA/CPD ist verantwortlich für die genaue Einhaltung der geltenden Vorschriften (Vertragsbedingungen für Carnet ATA/CPD). Der Carnet-Inhaber bzw. sein Vertreter sorgt für die ordnungsgemässe Abfertigung des Carnet ATA/CPD. In jedem Fall ist ausschliesslich der Inhaber des Carnet ATA/CPD verantwortlich für jegliche Folgen, die aufgrund von Nichtbeachtung oder fehlender Einhaltung der für Carnet ATA/CPD geltenden Vorschriften entstehen.

Der Inhaber prüft das Carnet ATA/CPD vor der ersten Benutzung auf seine Vollständigkeit.

Das Carnet ATA/CPD muss genügend Carnet-Innenblätter (Trenn- und Stammabschnitte) für die vorgesehenen Reisen enthalten. Diese müssen in der richtigen Reihenfolge eingeordnet sein. Werden zusätzliche Trennabschnitt-Blätter (Ausfuhr, Einfuhr, Wiederausfuhr, Wiedereinfuhr) benötigt, müssen diese bei der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer (LIHK) bestellt werden. Nachträglich ausgestellte Trennabschnitt-Blätter dürfen nur verwendet werden, wenn diese von der LIHK mit der entsprechenden Carnet ATA/CPD Nr. und dem Gültigkeitsdatum etc. versehen worden sind.

Vor dem ersten Grenzübertritt muss das Carnet ATA/CPD durch den Schweizer Zoll in Kraft gesetzt werden (Feld H „Bescheinigung der Zollbehörden bei Abreise“, Carnet-Deckblatt unten). Diese Bescheinigung erteilt ein Grenz- oder Binnenzollamt. Dabei kann die Ware überprüft werden. Bei der Ausreise über ein Flughafenzollamt ist genügend Zeit für die Zollabfertigung einzurechnen.

Für Waren, die der Ausfuhrbewilligungspflicht unterliegen, muss die Bewilligung vor der Ausfuhrabfertigung beim Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), BWIP, Holzikofenweg 36, CH-3003 Bern, Tel. +41 58 462 56 56 eingeholt werden. Dies gilt auch für Waren, welche mit Einfuhrzertifikat oder Einfuhrverpflichtung in die Schweiz eingeführt wurden. Die Ausfuhrbewilligung ist dem Zollamt bei Inkraftsetzung des Carnet ATA/CPD unaufgefordert vorzulegen.

Die Zollabfertigung von Carnet ATA/CPD soll grundsätzlich an Werktagen während den ordentlichen Öffnungszeiten der Zollbüros erfolgen. Abfertigungen ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten sind allenfalls nur dann möglich, wenn das Carnet ATA/CPD zuvor in Kraft gesetzt wurde (telefonische Rücksprache mit dem Grenzzollamt ist empfehlenswert). Andernfalls ist eine Zollabfertigung ausserhalb der Bürozeiten nicht gewährleistet. Eine Eröffnung des Carnet ATA/CPD ausserhalb der üblichen Schalterzeit ist nur möglich, wenn vorgängig ein Termin vereinbart wurde. Zudem wird eine Gebühr erhoben.

Die Öffnungszeiten der Schweizer Zollämter finden Sie unter <https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/die-ezv/organisation/grenzuebergaenge--zollstellen--oeffnungszeiten.html>

Was das Einfuhrland betrifft, ist der Carnet-Inhaber zuständig, sich über die örtlichen Gegebenheiten zu informieren (Kontaktangaben der Zollbehörden sowie Details zu deren Öffnungszeiten, Feiertagen etc.). Wir machen darauf aufmerksam, dass es im Ausland Feiertage gibt, die mit den liechtensteinischen nicht immer übereinstimmen.

Wichtiger Hinweis für Bahnreisende: Die Zollabfertigung von Carnet ATA/CPD im Zug ist nicht in jedem Fall möglich. Auskunft erteilt das im Grenzbahnhof befindliche Zoll-Büro.

Carnet ATA/CPD müssen bei jedem Grenzübertritt zollamtlich abgefertigt werden und zwar sowohl beim Ausgangs- als auch beim Eingangszollamt. Der Benutzer des Carnet ATA/CPD muss sich nach der Zollkontrolle unbedingt überzeugen, ob der Zollbeamte das richtige Carnet -Blatt (Trennabschnitt) herausgenommen und die entsprechenden Einträge (im Carnet ATA/CPD verbleibender Stammabschnitt) ordnungsgemäss ausgefüllt, gestempelt und visiert hat! Insbesondere ist darauf zu achten, ob die richtige Anzahl Positionen gemäss der Warenliste als «eingeführt» bzw. «wiederausgeführt» (z.B. Pos. 1-5) vom Zollbeamten bestätigt wurde. Wird ein Irrtum bemerkt, muss dieser vor Ort sofort korrigiert werden.

Die in- oder ausländische Zollverwaltung beanstandet die nicht korrekte Abfertigung eines Carnet ATA/CPD, wenn z.B. die Carnet ATA/CPD Ware nicht ordnungsgemäss aus dem Drittland wieder ausgeführt wurde oder die Carnet ATA/CPD Ware wohl in die Schweiz zurückgeführt, das Carnet ATA/CPD aber am Zoll nicht entsprechend abgefertigt wurde.

Die auf dem Carnet ATA/CPD vermerkte Gültigkeitsfrist ist in jedem Fall einzuhalten. Innerhalb dieser Zeit muss die Ware aus dem Land der vorübergehenden Einfuhr ausgeführt und in die Schweiz wiedereingeführt werden. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nicht möglich. Nach Carnet-Verfall aus dem besuchten Land wird wiederausgeführte Ware vollumfänglich zoll- und steuerpflichtig. Für Waren, die beim Besuch einer Messe im Ausland verkauft wurden, müssen der LIHK bei der Rückgabe des Carnet ATA/CPD die zum Nachweis der Verzollung erforderlichen Belege und Quittungen der Zollbehörden des Einfuhrlandes vorgelegt werden.

Die ausländischen Zollbehörden sind befugt, die Gültigkeitsdauer des Carnet ATA/CPD einzuschränken. Allfällige Vermerke auf dem Einfuhr-Stammabschnitt unter Rubrik 2 beachten! Der Carnet-Inhaber ist verpflichtet, anfallende Folgekosten bei Nichtbeachtung von verkürzten Wiederausfuhrfristen zu übernehmen.

Blaue Transitblätter dienen zur Durchreise ohne längeren Aufenthalt im betreffenden Land oder für den Transit zwischen einem Grenzzollamt und einer Ausstellung, auf der sich ein Zollamt befindet. Die auf dem Transitblatt-Stammabschnitt unter Rubrik 2 eingetragene Frist ist auch hier unbedingt einzuhalten.

Das Carnet ATA/CPD ist sofort nach Abschluss der letzten Reise, jedoch spätestens am Verfalltag, der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer unaufgefordert zurückzugeben. Sämtliche abgelaufene Carnet werden dort archiviert.